Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 3996.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Mettmann, im Kreise Elberfeld, nach Hochdahl genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1854.

(Nr. 3997.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stęszewo über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Stęszewo, im Regierungsbezirk Posen, über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau, und zwar, soweit diese Straße in die Kreise Buk und Bomst fällt, durch die letzteren genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3998.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Zweig-Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über

über Embken und Ginneck nach Froitzheim genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3999.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projektirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Cottbuser Chaussee, 2) von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbuser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Doebern, Gr. Raeschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Graebendorf, Casel, Drebkau, nach der Spremberger Kreisgrenze bei Jeserigk, 4) von Vetschau nach Calau und 5) von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Ausführung der von dem Calauer Kreise projektirten Chausseebauten: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Cottbuser Chaussee, 2) von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbuser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Doebern, Groß-Raeschen, nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Graebendorf, Casel, Drebkau, nach der Spremberger Kreisgrenze bei Jeserigk, 4) von Vetschau nach Calau, 5) von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze, genehmigt

migt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Calau, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, in Bezug auf die zu 2. bis 5. einschließlich aufgeführten, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, mit Einschluß der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf sämmtliche Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4000.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau, und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Standesherrschaft Muskau und dem Kreise Sorau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-

Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4001.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Rthlrn. Vom 3. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Bomster Kreises auf den Kreistagen vom 28. Oktober 1852. und 21. Oktober 1853. beschlossen worden, die zur Ausführung der von dem Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 75,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von

„Fünf und siebenzig tausend Thalern",

welche in folgenden Apoints:

1) 20,000 Rthlr. à 1000 Rthlr.,
2) 15,000 Rthlr. à 500 Rthlr.,
3) 22,000 Rthlr. à 200 Rthlr.,
4) 10,000 Rthlr. à 100 Rthlr.,
5) 5,000 Rthlr. à 50 Rthlr.,
6) 3,000 Rthlr. à 25 Rthlr.,

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1854. ab mit mindestens Ein und einem Drittel Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obligation
des Bomster Kreises

Litt. ...... № ......

über .... Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Bomst bekennt auf Grund der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 28. Oktober 1852. und 21. Oktober 1853. wegen Aufnahme einer Schuld von 75,000 Rthlr. sich Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuß von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 75,000 Rthlr. geschieht vom 1. Januar 1854. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 36 Jahren aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds von jährlich Ein und einem Drittel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1854. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, im Staats-Anzeiger und in einer zu Posen erscheinenden Zeitung.

Der Kreis ist berechtigt, die Amortisationsmittel zu verstärken und die Tilgung der Schuld auch früher zu bewirken.

Auch zur Kündigung und Rückzahlung der Schuld außerhalb des vorstehenden Amortisationsverfahrens ist der Kreis unter Beachtung der für das letztere vorgeschriebenen Bekanntmachungen befugt.

Bis zu dem Tage, wo das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wollstein.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wollstein.

Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1863. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wollstein gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie bei-

beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wollstein, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Bomster Kreise.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Bomster Kreises

Litt..... №.....

über..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 1. April bis 15. April 18.. (resp. vom 1. Oktober bis 15. Oktober 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen

.... Thaler ..... Silbergroschen

bei der Kreis-Kommunalkasse in Wollstein.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau-Kasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung pag. 249.).

Wollstein, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Bomster Kreise.

(Nr. 4002.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847. findet auch

a) auf die Bezeichnung des raffinirten Stahls und
b) auf den Schutz der älteren, in Worten und Buchstaben bestehenden Zeichen

(§. 1. und §§. 17. und 18. der Verordnung) Anwendung.

§. 2.

Von den im §. 1. unter b. gedachten Zeichen bleiben jedoch ausgeschlossen:

1) alle Worte in Deutscher oder einer fremden Sprache, welche eine Eigenschaft der Waare oder irgend eine sie empfehlende Bezeichnung ausdrücken;
2) die Namen und Firmen ausländischer Fabrikanten von Stahl- und Eisenwaaren;
3) alle geographischen Benennungen.

§. 3.

Zur Feststellung der Freizeichen und der älteren Privatzeichen für raffinirten Stahl, sowie der älteren Wort- und Buchstabenzeichen (§. 1.) sind gesonderte Verzeichnisse und Zeichenrollen anzulegen. Im Uebrigen kommen für das Verfahren hierbei die Bestimmungen der §§. 2., 17. und 18. der Verordnung vom 18. August 1847. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die im §. 17. und §. 18. festgesetzten dreimonatlichen Anmeldungsfristen ihren Anfang mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nehmen.

§. 4.

Durch das Recht zur ausschließlichen Benutzung eines Buchstaben- oder Wortzeichens kann Niemand verhindert werden, seinen eigenen Namen und seine

seine Firma oder eine durch Zusammenziehung derselben gebildete Namens-Chiffre oder ihre Anfangsbuchstaben zur Bezeichnung von Eisen- und Stahlwaaren zu gebrauchen.

§. 5.

Von der Annahme als ausschließliche Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren bleiben alle Staatswappen ausgeschlossen.

§. 6.

Bei jeder Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens ist von der die Zeichenrolle führenden Behörde von Amtswegen zu prüfen, ob dasselbe sich nicht nur von früher eingetragenen Privatzeichen, sondern auch von den in das vorgeschriebene Verzeichniß (§. 2. der Verordnung vom 18. August 1847.) eingetragenen oder inzwischen allgemein in Gebrauch genommenen Freizeichen hinlänglich unterscheidet, und wenn dies nicht der Fall, die Eintragung abzulehnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 4003.) Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852. bei der Lokal-Polizeibehörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1. finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835. Gesetz-Sammlung S. 222.);
b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergl.);
d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3.

Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2. a., b., c., d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4.

Hausoffizianten (§. 177. seq. Titel 5. Theil II. des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

 §. 5.

§. 5.

Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 4004.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854., betreffend die Modifikation des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21. November 1853.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. will Ich, unter Modifikation des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21. November v. J., genehmigen, daß das gedachte Reglement erst mit dem 1. Januar 1855. in Gültigkeit tritt, zugleich aber auch bestimmen, daß das alte Reglement vom 27. Dezember 1785. für diejenigen, welche nicht bis zum 1. April d. J. ihren Austritt aus der Sozietät bereits erklärt haben, oder innerhalb sechs Wochen, von Publikation Meines gegenwärtigen Erlasses an gerechnet, noch erklären sollten, bis zum 1. Januar k. J. in Kraft bleiben, und daß es denjenigen, welche sich zum neuen Eintritt in die Sozietät gemeldet haben, noch innerhalb sechs Wochen, von dem Erscheinen dieses Erlasses ab gerechnet, gestattet sein soll, diese Erklärung zurückzunehmen.

Ich ermächtige Sie, den gegenwärtigen Erlaß ebenmäßig durch die Gesetz-Sammlung publiziren zu lassen.

Potsdam, den 24. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)